

Dienstag, den 24. May 1825.

Gubernial = Verkautbarungen.

Z. 582.

K u n d m a c h u n g

Nro. 4481.

des kaiserl. kbnigl. itzrischen Landes = Guberniums zu Laibach.

Die Erzeugung und der Verkauf der Seifensieder = Waaren wird als eine freye Beschäftigung erklärt.

(2) In Gemäßheit des eingelangten hohen Hofkanzley = Decretes vom 18. vorigen, Empfang 3. laufenden Monats, Zahl 8147, wird Folgendes zur genauen Dar = nachachtung bekannt gemacht:

1. Die Erzeugung und der Verkauf der Seifensieder = Waaren, welche ohnedieß seit der Reorganisirung des Landes keiner Satzung unterliegen, ist Jedermann gegen vorläufige Anzeige an die Bezirks = Obrigkeit, und gegen Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Polizey = Vorschriften gestattet.

2. Ist es auch Jedermann unter der Bedingung erlaubt, in seinem Hause Unschlitt zu schmelzen, daß er sich bey der Bezirks = Obrigkeit ausweise, daß hiebey keine Feuergefahr zu besorgen sey, und daß die Nebenbewohner nicht dem Einath = men übler Dünste ausgefetzt werden.

3. In den Hauptstädten haben die Magistrate, einverständlich mit der Polizey = Direction oder dem Polizey = Commissariate, in allen übrigen Ortschaften die Bezirks = Obrigkeiten, die Verkaufsplätze für derley Waaren zu bestimmen, auf die Feuer = sicherheit bey der Unschlittschmelzung zu wachen, und dafür zu sorgen, daß die Nebenbewohner durch die üble Ausdünstung bey der Erzeugung nicht belästiget werden.

4. Da hierlandes ohnedieß keine Unschlittwidmung besteht, so hat es dabey noch fernerhin seyn Verbleiben, und es steht jedem Fleischer frey, sein Unschlitt an wen immer zu verkaufen, so wie jeder Seifensieder für die Beyschaffung des ihm erforderlichen Unschlitt = Vorrathes selbst zu sorgen hat, dagegen aber wird

5. sowohl sämtlichen Fleischhauern, als auch allen denjenigen, die sich mit der Erzeugung und dem Verkaufe der Seifensieder = Waaren abgeben werden, in Erinnerung gebracht, daß alle Verabredung von mehreren Gewerksleuten in der Absicht, den Preis einer Waare zum Nachtheil des Publicums zu erhöhen, oder Mangel zu verursachen, laut klarem Inhalte des 227. §. des II. Theiles des Strafgesetzbuches, eine schwere Polizey = Uebertretung sey, wornach

6. die betreffenden Bezirks = Obrigkeiten hiemit angewiesen werden, in einem solchen Uebertretungsfalle die strengste Amtshandlung eintreten zu lassen.

7. Endlich haben sämtliche Kreisämter ihre vorzügliche Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß in jedem Orte ihres Kreises mittelst Beförderung der Concur = renz immer ein hinlänglicher Vorrath an Seifensieder = Waaren vorhanden sey, so wie, daß durch Hintanhaltung gefährlicher Einstreunungen des Monopols, die möglichst wohlfeilsten Preise dieser Waare erhalten werden.

Laibach am 8. April 1825.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Sub. Secretär.

Z. 591 **V e r l a u t b a r u n g.** **Nro. 6053.**

(2) Es ist dermahl ein Andreas Krönisches Handstipendium, im jährlichen Ertrage von 26 fl. Metall-Münze erledigt, zu dessen Genusse vorzüglich die studierenden Anverwandten des Stifters, in deren Ermanglung aber auch arme Bürgerkinder in Laibach, Krainburg oder Oberburg gebürtig, berufen sind, die wenigstens bereits Rhetores seyn, und sich zugleich der Musik widmen sollen.

Jene Schüler, welche den Genus des erledigten Stipendiums zu überkommen wünschen, haben demnach ihre mit dem Lauffscheine, Dürftigkeits- und den Studien-Zeugnissen von den letzten zwey Semestern, dann auch mit dem Zeugnisse der überstandenen natürlichen oder geimpften Schutzblättern belegten Gesuche längstens bis 20. Juny laufenden Jahrs bey diesem Subernium einzubringen.

Von dem k. k. illyrischen Subernium. Laibach den 13. May 1825.

Joseph Freyherr v. Flödnig, k. k. Sub. Secretär.

Z. 601. **N a c h r i c h t.** **Nro. 6266.**

(2) Es wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß sich das k. k. Laibacher Fiscalamt nicht mehr in seinem bisherigen Amtlocale im Landhause befinde, sondern, daß solches nunmehr im Hause des wirklichen k. k. Kämmerers Herrn Leopold Freyherrn von Lichtenberg am neuen Marktplatze Nro. 220 im ersten Stocke untergebracht sey.

Laibach am 13. May 1825.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 593 (2) **Nro. 2657:**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Simon Thadaus Josselt von Krainburg, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der auf den ebengenannten Bittsteller lautenden Spercent. Aerarial-Kriegsdarlehens-Obligation, Nro. 6041 ddo. 1. Febr. 1799 pr. 72 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermaßen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Simon Thadaus Josselt die obgedachte Aerarial-Kriegsdarlehens-Obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für gerödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 4. May 1825.

Z. 594 (2) **Nro. 2420.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Agnes Mitsch, wider Florian Mitsch, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des in Verlust gerathenen, auf die der Bittstellerinn eigenthümliche, in der Krakau sub Cons. Nr. 20, Rect. Nr. 18 liegenden, dem Grundbuche der D. R. D. Commenda Laibach dienstbaren sterbrecht-

lichen Hoffstatt, oder 113 Hube seit 19. Oct. 1810 für die Summe von 183 fl. 39 Fr. im Executionswege intabulirten, von Florian Mischik gegen Paul Podgraischeg unter 14. August 1810 erwirkten Urtheils gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachtes Urtheil, respective des daran befindlichen Intabulations-Certificats aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerinn Agnes Misch das obgedachte Urtheil, respective Intabulations-Certificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 3. May 1825

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 611.

E d i c t.

Nro. 513.

(1) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit dem von hier abwesenden Johann Petzke, Besitzer einer halben Hube zu Lienfeld, durch öffentliche Blätter erinnert: Es haben Johann Verderber, Universalerbe, und Franz Mader, Curator des bezrimsthen Verlasses, wegen Zahlung schuldiger 300 fl., Klage geführt, und das Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt ist, deshalb auf seine Gefahr und Unkosten Herrn Urban Perko als Curator bestellt. Der Abwesende hat sonach diesem für ihn bestellten Herrn Curator seine Bebelte an Händen zu lassen, allenfalls zur Vertretung einen andern Rechtsfreund zu ernennen, oder zu der auf den 28. July 1825 um 8 Uhr Vormittag angeordneten Tagung selbst zu erscheinen, widrigens er die durch Versäumung entstandenen Folgen sich selbst wird bezumessen haben.

Bezirksgericht Gottschee am 9. May 1825.

Z. 610.

Anzeige einiger Brückenbauausführungen.

Nro. 104.

(1) Von der k. k. Bezirksobrigkeit Eburn und Kaltenbrun zu Laibach wird bekannt gemacht, daß mit Bewilligung des Wohlbl. k. k. Kreisamts vom 20. Jänner l. J., Z. 431, die in diesem Bezirke befindlichen Brücken zu Kosarie, na Rosorsk gmain u Pekle und zu Dobrova ganz neu aufgebaut und hergestellt werden. Da nun zu diesen Bauausführungen, so wie zur Verstoffung der hierzu erforderlichen Baumaterialien eine Minuende Licitation abgehalten wird, wozu der 8. k. M. Juny Vormittags um 9 Uhr in der dasigen Amtskanzley festgesetzt wurde, so werden alle Bau- und Unternehmungslustigen am eben-befagten Tage zu erscheinen mit dem Anhang vorgeladen, daß bis hin alda täglich während den Amtsstunden der rectificirte individuelle Kostenüberschlag eingesehen werden könne.

Laibach am 16. May 1825.

Z. 587.

Amortisations-Edict.

Nro. 187.

(2) Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrun zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Martin Zimermann von Studenz, Erkäufers der Lorenz Verdanschen Hube zu Glape, in die Ausfertigung der Amortisationsedictie hinsichtlich folgender, vorgeblich nicht ausfindbaren Urkunden, als:

a) des zwischen Lorenz Verdan und seiner Chewirthinn Maria bestehenden, auf die der Commenda Laibach sub Urb. Nr. 49 und 51 zinsbaren, zu Glape gelegenen

ganzen Fischerhube, am 2. Jänner 1816 wegen des Heirathsgutes pr. 550 fl. W. sammt Nebenverbindlichkeit intabulirten Ehevertrages dd. 18. May 1795, und b) des von den Eheleuten Lorenz und Maria Perdan an Lorenz Sever am 28. Jänner 1815 über 250 fl. ausgestellten, und am 28. October 1816 auf obiges Heirathsgut superpränotirten Schuldbriefes, gewilliget worden.

Daher haben jene, welche auf diese Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß vor diesem Gerichte anzumelden, als widrigens auf weiteres Anlangen diese Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations- und Superpränotations- Certificate für nichtig und kraftlos erklärt würden.

Laibach am 6. May 1825.

3. 595.

E d i c t.

Nro. 481.

(2) Von dem Bezirksgerichte Adelsberg, als Abhandlungsinstanz nach Ableben des Georg Stradioth, insgemein Zulle in Unterkoschana, wird bekannt gemacht, daß die Tagsatzung zur Anmeldung der Verlassgläubiger, Erben und Schuldner auf den 4. Juny l. J. angeordnet worden sey. Die Creditoren, Erben und Debitoren werden hiermit vorgeladen, am obigen Tage in dieser Gerichtskanzley mit ihren Beweisdocumenten um so gewisser zu erscheinen, widrigens sie die üblen Folgen ihres Ausbleibens sich selbst bezumessen haben werden.

Bezirksgericht Adelsberg den 14. May 1825.

3. 603

(2)

Nro. 1060.

Das Bezirksgericht Haasberg macht bekannt, es sey von demselben auf das Gesuch des Hrn. Dr. Ruff, de praes. 30. April 1825 Nro. 1060, in die Reassumirung der durch die Bescheide vom 27. November 1823 Nr. 2393, und 30. May v. J. Nro. 1090 bewilligten, dann aber suspendirten executiven Feilbietung der dem Michael Turk von Oberloitsch gehörigen, der Herrschaft Loitsch sub Rect. Nr. 12 zinsbaren, auf 5048 fl. 40 fr. gerichtlich geschätzten ganzen Hube sammt den dazu gehörigen Haus- und Wirthschaftsgebäuden, und der auf 417 fl. geschätzten Fahrnisse und Fundus instructus, wegen schuldigen 1943 fl. 48 2/4 fr. sammt 5perc. Interessen seit 1. September 1823 und Executionskosten gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Feilbietungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 10. Juny, die zweyte auf den 11. July, und die dritte auf den 11. August l. J. jederzeit von 9 bis 12 Uhr früh und zwar in dem zur gedachten Hube gehörigen Wohnhause zu Oberloitsch mit dem Besatze angeordnet, daß wenn die gedachte ganze Hube oder daß eine oder daß andere Stück der Fahrnisse oder des Fundus instructus bey der ersten oder zweyten Vicitationstagsatzung um die Schätzung oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, daß nicht verkaufte Stück oder Hube bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubricen mit dem Anbange verständiget werden, daß die Schätzung und die Vicitationsbedingungen täglich bey diesem Gerichte zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. Bezirksgericht Haasberg den 2. May 1825

3. 604

E d i c t.

Nro. 320.

(2) Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchen des Hrn. Johann Garzarolli, Rentmeister an der Herrschaft Prem, de praes. 1. Februar l. J. Nro. 320, in die executive Versteigerung der dem Joseph Gostitscha von

Kirchdorf gehörigen, der Herrschaft Voitsch sub Rect. Nro. 16 dienstbaren und auf 7679 fl. M. M. gerichtlich geschätzten 1 1/3 Hube, wegen schuldigen 2000 fl. M. M. c. s. c. gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Vicitationstagsfazungen, und zwar die erste auf den 8. April, die zweyte auf den 13. May und die dritte auf den 21. Juny 1825. um 9 Uhr früh in loco Kirchdorf mit dem Unhange angeordnet, daß wenn diese 1 1/3 Hube bey der ersten oder zweyten Tagsfazung um die Schätzung oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten Vicitation auch unter der Schätzung hintan gegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte, und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirksgericht Haasberg den 16. Februar 1825.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Vicitationstagsfazung haben sich keine Kauflustige gemeldet.

R. 597.

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 1332.

(2) Das Bezirksgericht Wipbach macht hiemit öffentlich bekannt: Es sey über Ansuchen der Barthelma Kallin'schen Erben Vormünder Barthelma Marz und Margareth Witwe Kallin zu Planina, die neuerliche Feilbiethung der dem Anton Meßner neu aus Planina gehörigen, und aus der Barthelma Kallin'schen Verlassmasse erkauften Wiese pod Lasam genannt, auch unter der Schätzung und auf Besfahr, dann Unkosten des gedachten Erkäufers bewilliget, so als hierzu der einzige Feilbiethungs-Termin für den 27. Juny 1825 früh 10 Uhr im Orte Planina anberaumt worden, wonach diese Realität, wenn solche nicht um die Schätzung pr. 121 fl. oder darüber an Mann gebracht werden könne, auch unter der Schätzung hintan gegeben würde. Daher werden die Kauflustigen am besagten Tage und Stunde dazu zu erscheinen eingeladen, und können die Verkaufsbedingnisse täglich hieramts einsehen.

Vom Bezirksgerichte Wipbach am 31. August 1824.

R. 602.

Verlautbarung.

(2)

Vom Bezirksgerichte Eggob Podpetsch wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Joseph Scaria, Inhaber des Guts Luffstein, in die öffentliche Versteigerung des dem Johann Wuntscheg von Oberfeld eigenthümlichen mit Pfand belegten, und auf 688 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten Hubgrundes, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche von 25. Juny 1824, mit Bezug auf die Schuldobligation ddo. et intab. 14. October 1810 angesprochenen 180 fl. E. M. und Nebenverbindlichkeiten gewilliget worden. Zu diesem Ende werden hiermit 3 Feilbiethungstagsfazungen, und zwar: für die erste der 9. Juny, für die zweyte der 9. July und für die dritte der 8. August 1825, jedesmahl in den gesetzlichen Stunden mit dem Besfaze festgesetzt, falls diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsfazung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würde.

Kauflustige werden daher am obbestimmten Tage und Stunde in loco der Wuntscheg'schen Hube zu Oberfeld nächst Moraitzsch zu erscheinen vorgeladen.

Bezirksgericht Eggob Podpetsch am 6. May 1825.

3. 599.

E d i c t.

Nro 236.

(2) Von dem Bezirksgerichte zu Neustadt wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Moises Bunzel, bürgerlichen Großhändler in Wien, gegen Anton Rigold, Handelsmann in Neustadt, wegen vermög Urtheil vom 6. Februar 1824 schuldigen 336 fl. C. M. sammt Speccent. Zinsen und Gerichtskosten, von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Grätz, als Mercantil- und Wechselgerichte, die executive Versteigerung des dem Schuldner eigenthümlichen, mit dem Pfandrechte besetzten, und mit Inbegriff einer Wagenschuppe, eines Wagens, eines Steyerwagerls, einer Calische, eines Pferdes und einer Kuh, auf 373 fl. 9 fr. gerichtlich geschätzten Schnitt- und Kleinwaarenlagers mit den vorbenannten Gegenständen bewilliget und die Feilbiethung vorzunehmen dieses Bezirksgericht ersucht worden.

Demnach werden hierzu drey Versteigerungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 1. k. M. Juny, die zweyte auf den 15. Juny und die dritte auf den 28. n. M. Juny jedesmahl um 10 Uhr Morgens im Orte dieser Mobilien: Gegenstände Haus-Nro. 65 am Plaze hier zu Neustadt mit dem Besatze bestimmt, daß falls diese Gegenstände weder bey der ersten noch bey der zweyten Versteigerungstagsatzung um den gerichtlichen Schätzungswerth oder darüber angebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter dem Schätzwerthe hintan gegeben werden würden.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Neustadt am 14 May 1825.

3. 596.

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 1333.

(2) Das Bezirksgericht Wipbach macht hiermit öffentlich bekannt: Es sey über Ansuchen der Barthelma Kassin'schen Erben, Vormünder Barthelma Marz und Margaretha Witwe Kassin zu Planina, die neuerliche Feilbiethung, des dem Andreas Terbischan zu Planina gehörigen, und aus der Barthelma Kassin'schen Verlassmasse erkauften Hauses zu Planina, und des Ackers u Pulli genannt, auch unter der Schätzung und auf Gefahr, dann Unkosten des gedachten Erkäufers bewilliget, so als hierzu der einzige Termin für den 27. Juny 1825 früh um 10 Uhr im Orte Planina anberaumt worden, wonach diese Realitäten, wenn selbe nicht um die Schätzung pr. 190 fl. oder darüber an Mann gebracht werden können, auch unter der Schätzung hintan gegeben würden. Daher werden die Kauflustigen am besagten Tage und Stunde dazu zu erscheinen eingeladen, und können die Verkaufsbedingungen täglich hieramts einsehen.

Bezirksgericht Wipbach den 31 August 1824.

3. 598.

E d i c t.

Nro. 641.

(2) Von dem Bezirksgerichte zu Krupp in Unterfrain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von dem löbl. Bezirksgerichte Gottschee, als Personal Instanz, über neues Ansuchen des Herrn Anton von Fichtenau, Inhaber des Gutes Breitenau, wider Johann Röthel von Malgern, in die executive Feilbiethung der dem letztern gehörigen, zu Wuschinsdorf und Plesswiza in diesem Bezirke befindlichen, gerichtlich auf 106 fl. 40 fr. geschätzten Weine, bestehend in 50 Oesterreicher Eimer, wegen schuldigen 500 fl. c. s. c. gewilliget worden. Diefemnach werden nun in Folge dertigen Ersuchschreibens dd. 28. April l. J. 3. 424 drey Feilbiethungstagsatzungen

kungen, als der 31. May, 14. und 28. Juny l. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco Wuschinsdorf mit dem Befügen angeordnet, daß, im Falle diese Waare weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten und letzten auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen am bestimmten Orte, Tage und Stunde zu erscheinen eingeladen werden.

Von dem Bezirksgerichte Krupp am 11. May 1825.

Z. 605. Feilbiethungs-Edict. No. 525.
 (2) Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Bostiantzsch zu Senofetsch in die executive Feilbiethung der dem Andreas Bläscheg eigenthümlich gehörigen, aus einem Hause und Stalle zu Präwald, dann Garten Vert per Hisehi, einer Wiese Reberhiza, fünf Aeckern u Deuzi u Pralach und einem Acker duleina Niva, auch Kot genannt, bestehenden, gerichtlich auf 1525 fl. C. M. und geschätzten Realitäten, wegen schuldigen 198 fl. 23 kr. c. s. c., gemilliget worden. Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 14. Juny, für den zweyten der 16. July und für den dritten der 22. August d. J., jedesmahl früh um 9 Uhr im Orte Präwald mit dem Befüße bestimmt worden sind, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden, so haben die Kauflustigen wie auch die intabulirten Creditoren, Herr Mathias Dostenz von Präwald, Kirche zur heiligen Dreysaltigkeit, resp. deren Vorstand zu Präwald, Franz Bath von St. Veit, und Joseph Ohara von Präwald an vorstehenden Tagen zu dieser Licitation zu erscheinen, wobei es erinnert wird, daß jeder Licitant ohne Unterschied verbunden seyn werde, den 5. Theil des Ausrufspreises vor Eröffnung der Licitation zu Handen der Licitations-Commission bar zu erlegen.

Die Schätzung und übrigen Licitationsbedingnisse können täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Senofetsch den 7. May 1825.

Z. 575. E d i c t. No. 201.
 (3) Von dem Bezirksgerichte zu Neustadt wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Georg Koch seel. Söhne, bürgerl. Handelsleute in Grätz, gegen Anton Ritzolle, Handelsmann in Neustadt, wegen vermög Vergleich vom 30. May 1824 über Abschlagszahlung noch schuldigen 495 fl. 47 kr. W. W. sammt 6 procent. Interessen und Gerichtskosten, die executive Versteigerung des dem Schuldner eigenthümlichen, mit dem Pfandrechte belegten, und auf 125 fl. 11 kr. C. M. geschätzten Schnitz- und Kleinwaarenlagers, mit Inbegriff einer Markthütte und einer beschlagenen Kiste gemilliget, und hiezu drey Versteigerungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 1. k. M. Juny, die zweyte auf den 15. Juny und die dritte auf den 28. n. M. Juny, jedesmahl um 9 Uhr Morgens im Orte dieses Waarenlagers Haus-Nro. 65 am Plage zu Neustadt mit dem Befüße bestimmt worden, daß, falls diese beweglichen Güter weder bey der ersten noch bey der zweyten Versteigerungstagsatzung um den gerichtlichen Schätzwert oder darüber angebracht werden könnten, solche bey der dritten Feilbiethung auch unter dem Schätzwert hintan gegeben werden würden.

Bezirksgericht Neustadt, den 10. May 1825.

Z. 574. E d i c t. No. 454.
 (3) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Joh. Sidar von Hinterberg in die executive Versteigerung der den, Jacob Schinklischen Eheleuten von Hinterberg gehörigen, auf 150 fl. gerichtlich ge-

schästen 38 Hube gewilliget, und dazu 3 Termine, der erste auf den 16. Juny, der zweyte auf den 2. und der dritte auf den 15. July l. J., jederzeit Nachmittag um 3 Uhr mit dem Besage angeordnet, daß wenn die Realität bey dem ersten oder zweyten Termine nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 28. April 1825.

3. 560.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laß wird über executives Ansuchen des Martin Schufchnig, wegen zu fordern habenden 73 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, die dem Johann Sterschner gehörige, zu Jauchen H. 3. 8. liegende, der Staats Herrschaft Laß sub Urb. Nro. 2430. zinsbare, gerichtlich mit Zugehör auf 1269 fl. 57 kr. geschätzte Ganzhube, bey dem mit dießgerichtlichen Decrete vom heutigen Tage auf den 21. Juny, 19. July und 18. August l. J. früh 9 Uhr im Orte der Realität zu Jauchen bestimmten Feilbiethungstagsausungen, und zwar bey der ersten und zweyten nur um oder über den Schätzungswerth, bey der dritten aber auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbiethenden verkauft.

Die Vicitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll erliegen in dieser Gerichts-Kanzley zur Einsicht:

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 30. April 1825.

3. 588.

Wein- und Essig-Verkaufsanzeige.

(3)

Bey dem Unterzeichneten, Nro. 29 in der Stadtsch. Vorstadt, ist zu haben:

Weißer angenehmer Wein: Essig	a 6 kr. pr. Maß
Cimerweiß	5 = ditto
Vorjähriger echter Mahrwein	7 = ditto
Cimerweiß	6 = ditto

Mehrere Cimer, oder in größeren Partien wird der Preis etwaß billiger seyn.

Auch ist zu haben:

Vorjähriger Probecker	a 18 kr. pr. Maß
deitto. Resoßco.	20 =

Franz Kap. Sedouin.

3. 495.

Lotterie-Anzeige.

(4)

Die Ziehung der großen und ausgedehnten Herrschaft Bussk in Galizien, für welche ein Ablösungsbetrag von Einer halben Million gebotten wird, wird unabänderlich den 18. Juny d. J. vorgenommen werden.

Hinsichtlich der vielen Vorzüge und großen Vortheile, welche diese Lotterie über alle bisher erschienenen Lotterien erheben, wird sich auf den dießfälligen Spielplan berufen.

Lose dieser Lotterie, à 6 fl. C. M., werden von dem ergebenst Befertigten im Nahmen des Wiener-Großhandlungshauses Hammer et Karis ausgegeben. Auch sind bey ihm noch Lose der Wiener Häuser, des fürstl. Lubomirskischen Palais, der sechs Realitäten in und um Wien, dann der Herrschaft Dubiecko zu haben.

Wolfgang Friedr. Günzler,
Graveur am alten Markt Nro. 155.

Gubernial = Verlautbarungen.

B. 570.

(3)

ad No. 477.

Jurisdiction = Norm für die k. k. Militär = Marine.

Seine Majestät haben die Gerichtsbarkeit der k. k. Militär = Marine durch allerhöchste Entschliessung vom 10. Sept. 1824 folgender Massen zu bestimmen befunden:

§. 1.

Die Marine ist ein Theil des k. k. Militär = Körpers, und hat als solcher ihre besondere Gerichtsbarkeit, sowohl in Straf = als in Rechtsfällen, in und außer Streitsachen.

§. 2.

Der Marine = Jurisdiction unterstehen alle jene Personen, welche aus der Marine = Casse ihre Gage oder Befoldung erhalten; insbesondere aber:

- a. alle Marine = Officiere, Cadeten, Unter = Officiere, Gemeine, Matrosen, und alle sonstigen zur Equipage eines k. k. Kriegs = Fahrzeuges gehörigen Personen,
- b. die Capläne, die zum Feldkriegs = Commissariat, zur Administration, zur Intendenz, zum Auditoriat, zur Kanzley und Casse gehörigen Individuen, dann die sonstigen nach dem Regulament bey der Marine in einer Dienstleistung stehenden Personen;
- a. die Wundärzte der Marine;
- d. alle jene, welche bey dem k. k. Arsenale wirklich angestellt, oder als Arbeiter angenommen, und in die Register eingetragen sind, die letzteren aber nur in Straffällen; jedoch mit Berücksichtigung der im §. 3 enthaltenen Ausnahmen;
- e. aller vorgenannten Personen Ehefrauen, Kinder und Dienstleute beyderley Geschlechtes;
- f. die bey der Marine eingebracht werdenden falschen Werber, welche einen k. k. Unterthan zur Annahme fremder Kriegsdienste, oder auch nur einen an die Marine = Kriegsartikel gebundenen Mann zur Ansiedelung in fremden Ländern zu bereden suchen;
- g. die Sträflinge des Bagno maritimo vom Militärstande; jene hingegen, die von Civil = Strafgerichten dahin abgegeben werden, nur dann, wenn sie eines Vergehens wegen im Disciplinar = Wege zu bestrafen sind, indem diese wegen begangener Verbrechen zur Untersuchung und Aburtheilung an jene Civil = Behörde abgegeben werden müssen, die sie in das Bagno abgesendet hat;
- h. wer immer im Arsenale in einem Verbrechen betreten wird;
- i. die zur Kriegs = Marine gehörigen Uebertreter der Sanitäts = Anstalten;
- k. die von der Kriegs = Marine zu Wasser oder zu Lande eingebrachten Seeräuber.

§. 3.

Von den im vorstehenden Paragraphen Lit. a bis Lit. e. benannten Personen sind jedoch ausgenommen:

- a. der Marine = Ober = Commandant, welcher mit einem commandirenden General im gleichen Verhältnisse steht, und alle Personen vom Obersten und Schiff = Capitän aufwärts, dann die Departements = Chefs und Referenten

(B. Beyl. Nr. 41. d. 24. May 825.)

B

- bey dem Marine-Ober-Commando, welche in Rechtsfällen in und außer Streitsachen dem Venetianischen *Judicio delegato militari* zugewiesen sind;
- b. die bey der Marine dienenden wirklich begüterten Landmänner und Fideicommiss-Besitzer, welche nur in Straffällen, und wenn sie auf ihre Gage belangt werden, zur Marine-Berichtbarkeit gehören, in sonstigen Rechtsfällen in und außer Streitsachen aber in jenen Ländern und Provinzen, wo *fora nobilium* vorhanden sind, dem derjenigen Provinz unterstehen, wo ihre Güter liegen, oder wo sie ihren Wohnsitz haben;
 - c. die begüterten Landmänninnen nach der im vorher gehenden Absatze b enthaltenen Erklärung;
 - d. die Deutschen Ordensritter, und selbst diese nur in Sterbfällen;
 - e. die unehelichen oder aus einer ungültigen Ehe erzeugten Kinder, wenn sie nicht legitimirt sind, oder die Mutter nicht selbst der Marine-Jurisdiction untersteht;
 - f. die Kinder der unter der Marine-Jurisdiction stehenden Personen, wenn sie eine Bedienung außer der Marine oder ein bürgerliches Gewerbe antreten, oder nach erreichter Großjährigkeit ihre eigene Haushaltung führen;
 - g. die Töchter, welche an nicht zur Marine gehörige Personen verhehlicht sind;
 - h. die in eine Provinzial- oder Militär-Versorgung außer der Marine übernommenen Kinder;
 - i. die Weiber, Kinder und Dienstkleute derjenigen, welche nur während einer Fahrt (*Campagna*) oder sonst auf eine bestimmte Zeit im Dienste der Marine stehen, oder als einergistrirte Arbeiter zu Arsenal-Diensten gebraucht werden; nicht aber auch jene der Capitulanten;
 - k. die Dienstkleute, welche nicht zur persönlichen Bedienung, sondern einer Realität oder eines Gewerbes wegen aufgenommen sind.

§. 4.

Die von der Marine mit Pension, oder nur mit Beybehaltung des Charakters ausgetretenen Officiere und sonstige Personen, wie auch alle Witwen und Waisen, deren Ehegatten und Väter im Dienste der Marine verstorben sind, unterstehen in Straffällen dem *General-Commando*; in Rechtsfällen in und außer Streitsachen aber dem *Judicio delegato militare* desjenigen Landes, in welchem sie sich aufhalten.

§. 5.

Die Patental-Invaliden stehen unter der Civil-Jurisdiction ihres Wohnortes.

§. 6.

Wenn gegen eine zur Marine gehörige Person wegen eines dinglichen Rechtes, oder über ein unbewegliches Gut ein Rechtsstreit entsteht, ist die Klage bey demjenigen Richter anzubringen, dessen Berichtbarkeit das unbewegliche Gut unterworfen ist.

§. 7.

Wenn eine unter der Marine-Jurisdiction stehende Person durch eine Aufforderungsklage belangt wird, ist diese Klagsache bey jenem Richter auszuführen, welchem der Aufforderer seiner persönlichen Eigenschaft nach untersteht.

§. 8.

Widerklagen können bey jenem Richter angebracht werden, bey welchem der mit dieser Klage Auftretende von seinem Gegentheile beklagt wurde.

§. 9.

Klagen wider mehrere Streitgenossen, die ihrer persönlichen Eigenschaft nach verschiedenen Gerichtsbarkeiten unterstehen, gehören vor denjenigen Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit der Beklagte steht, welcher in der Klage der Erste genannt ist.

§. 10.

Ist eine Streitsache vor dem gebührenden Richter einmahl anhängig gemacht und die Klage zugestelt worden, so ist sie bey demselben bis an ihr Ende zu führen, wenn auch der Beklagte inzwischen seinen Gerichtsstand ändern sollte.

§. 11.

Die Vollstreckung einer gerichtlichen Verordnung, welche auf ein unbewegliches Gut Beziehung hat, als die Vornehmung eines Augenscheines, einer Sperre, Inventur, Schätzung, Feilbiethung, Vormerkung, Einantwortung und dergleichen, steht derjenigen Obrigkeit zu, in deren Bezirke nach Verschiedenheit der Verfassung eines jeden Landes dieses unbewegliche Gut gelegen ist.

§. 12.

Jene Personen der Marine, welche sich durch ein in Gefäßsachen geschöpftes Erkenntniß gekränkt erachten, können den Weg des Rechtes wider den landesfürstlichen Fiscus nur bey derjenigen Gerichtsbehörde ergreifen, der er in Gefäßsachen zugewiesen ist.

§. 13.

Alle die Marine oder zu derselben gehörigen Personen active oder passive betreffenden Fiscal-Prozesse sind bey dem *Judicio delegato militari* zu Padua abzuführen.

§. 14.

Vormünder können in Waisensachen, ohne Rücksicht auf ihre persönlichen Eigenschaften, nur bey der Obervormundschaftsbehörde der Pupillen belangt werden.

§. 15.

Wenn zwischen Personen, die zur Marine-Jurisdiction gehören, über die Ungültigkeit oder die Trennung der Ehe Streitigkeiten entstehen, sind dieselben bey dem *Judicio delegato militari* zu Padua zu verhandeln.

§. 16.

Eine zur Marine gehörige Person, welche auswärts beurlaubt oder commandirt ist, kann bey dem *Judicio delegato militari* desjenigen Landes, wo sie sich aufhält, oder auch nur im Durchmarsche ist, wegen Schulden, Excessen und Injurien belangt werden.

§. 17.

Außer diesen ausdrücklich ausgenommenen Fällen ist es weder einer zur Marine gehörigen Person erlaubt, sich der Gerichtsbarkeit einer anderen Behörde zu

unterwerfen, noch kann eine andere Behörde über eine solche Person ihr Amt gültig ausüben.

§. 18.

Dem Marine-Obercommando wird das *Jus gladii et aggratiandi*; doch nur in Bezug auf die der Marine-Jurisdiction unterstehenden Personen, vom Fregatten-Capitän oder Oberstlieutenant abwärts, in dem Maße verliehen, als es den General-Commanden durch die Verordnung vom 31. December 1817, C. 1299, eingeräumt ist. Hätte sich ein Schiffs-Capitän oder Oberster, oder ein Departements-Chef und Referent des Ober-Commando eines Verbrechens-schuldig gemacht, so kann ihn der Marine-Ober-Commandant zwar mit Arrest belegen, er hat aber sogleich durch das Obergericht dem Hofkriegsrathe davon die umständliche Anzeige zu machen und das Weitere abzuwarten.

§. 19.

In folgenden Fällen sind die Acten vor Kundmachung des Urtheils an das allgemeine Militär-Appellations-Gericht einzusenden:

- a. Im Verbrechen des Hochverrathes, des Zweykampfes, der Falschmünzung und Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere;
- b. wenn das Erkenntniß durch ein unparteyisches Recht, es möge solches erbeten, oder von Amts wegen angeordnet worden seyn, geschöpft worden ist;
- c. wenn die kriegsrechtlich zuerkannte Todesstrafe in jene des Festungs-Arrestes oder der Schanzarbeit verwandelt, oder in überschweren Verbrechen eine sonstige Begnadigung eintreten soll, dann, wenn wegen Hazardspielen begnadigt werden will;
- d. wenn nach Befund desjenigen, dem die Bestätigung des Strafurtheiles zukommt, das Kriegsrecht auf eine zu gelinde Strafe gesprochen hat, oder im Verfahren solche wesentliche Gebrechen unterlaufen sind, daß erstieren Falls eine Verschärfung des Urtheiles, und letzteren Falls ein neues kriegsrechtliches Erkenntniß nothwendig wird; oder endlich, wenn das Urtheil auf eine gesetzwidrige, oder auf mehrere unvereinbarliche Strafen ausgefallen ist, folglich aus diesem oder einem anderen Grunde der Nullität unterliegt;
- e. wenn wegen Schwere des Verbrechens auf eine längere, als die im Befehle ausgesprochene Festungs-Arrestes-, Schanzarbeits- oder Zuchthausstrafe erkannt worden; dann
- f. solche Urtheile, welche den nächsten Versuch eines überschweren Verbrechens überhaupt zum Gegenstande haben, oder gegen einen Officier oder Militär-Beamten auf die Lossprechung ab *instantia* ausgefallen sind;
- g. bey Uebertretungen der Sanitäts-Anstalten;
- h. wenn der Verurtheilte, wider welchen keine Leibes- oder Lebensstrafe verhängt worden ist, binnen 30 Tagen den Recurs ergreift; endlich
- i. wenn das Obergericht selbst in besonderen Fällen die Einsendung der Acten anzuordnen findet.

§. 20.

Den Commandanten der Marine-Militär-Corps wird im Disciplinar-Wege jenes Strafrecht eingeräumt, welches vermöge Infanterie-Regulaments einem Re-

giments- oder Corps-Commandanten zusehet. Die Macht der detachirten Divisions- und Schiffs-Commandanten hingegen ist in der für dieselben bestehenden besonderen Instruction bestimmt.

§. 21.

Die Escadre-, Flottille-, Divisions- oder Schiffs-Commandanten können während einer Fahrt, in den dazu geeigneten Fällen, Standrecht halten, und das ausgefallene Urtheil vollziehen lassen, und werden diese auch von der allgemeinen Vorschrift einen Auditor zum Standrechte bezzuziehen, in Fällen der Unthunlichkeit enthoben.

§. 22.

In Rechtsfällen in und außer Streitsachen hat das Marine-Ober-Commando die Macht, durch das demselben beygegebene Stabs-Auditoriat, mit Rücksicht auf die dießfalls bestehenden allgemeinen Gesetze, einzuschreiten.

§. 23.

Die von dem Marine-Auditor geflogenen Verlassenschafts-Abhandlungen sind vor der Erfolglassung von dem Marine-Stabs-Auditor zu revidiren, um versichert zu seyn, daß der Invaliden-Bevtrag und die sonstigen Gebühren richtig ausgemessen, daß auf die Hereinbringung der Ararial-Forderungen der gehörige Bedacht genommen worden, und keine offenbare Nullität unterlaufen sey.

§. 24.

Von dem Marine-Berichte geht in allen Rechtsangelegenheiten der Recurs und Appellations-Zug an das allgemeine Militär-Appellations-Gericht zu Wien, und von diesem an den Hofkriegsrath.

§. 25.

Der Marine-Stabs- und der Marine-Auditor haben bey Antretung ihres Amtes den Eid abzulegen: daß sie die Gerechtigkeit gewissenhaft, und nach den Gesetzen, welche der Marine insbesondere, und in deren Ermangelung, für die Armee überhaupt vorgeschrieben sind, handhaben wollen.

§. 26.

Sollte über diese Jurisdiction-Vorschrift ein Zweifel vorkommen, so ist solcher durch das allgemeine Militär-Appellations-Gericht der Armee dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, und darüber die Entscheidung abzuwarten.

Wien den 21. September 1824.

Heinrich Graf von Bellegarde,
Staats- und Conferenz-Minister und Feldmarschall.

Joseph Freyherr von Stipicz,
General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Vice-Präsident.

Z. 569.

AVVERTIMENTO.

Nro. 6249.

(3) Avendosi a procedere al rimpiazzamento delli due posti in principalità presso questo provinciale ufficio delle tasse, cioè di quello di Tassatore, e dell' altro di Controllore, si rende universalmente noto:

a) Che all'impiego di Tassatore è congiunto l'annuo appuntamento di novecento fiorini e l'obbligo di prestare una cauzione di fiorini cinquecento.

b) Che quello di Controllore è dotato dell' appuntamento annuo di settecento fiorini, e deve avere una cauzione di fiorini trecento.

c) Che gli aspiranti al conseguimento sì dell' uno che dell' altro de' premessi due posti di servizio dovranno documentare la loro età, lo stato, il luogo di nascita e domicilio, la religione, l' assolto corso de' studj nonchè la possibilità di dare le sùindicate cauzioni, i servigj per l' addietro prestati particolarmente nel ramo di contabilità, e delle tasse, e la conoscenza della lingua italiana, e tedesca; che finalmente

d) Saranno accettate le così documentate suppliche dei concorrenti al governiale protocollo per lo spazio di otto settimane decorribili dalla pubblicazione del presente avvertimento nel circondario del cesareo regio Governo dell' Illirio residente in Lubiana.

Zara li 26. aprile 1825.

GIUSEPPE ROSSI SABATTINI
Imp. Reg. Segretario di Governo.

Kreisämliche Verlautbarung.

Z. 590.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 4144.

(3) Zur Herstellung einiger Dippelböden im Gebäude der k. k. Polizey-Direktion, wird mit Bezug auf die dießämliche Kundmachung vom 9. October v. J. Z. 9024, die dießfällige Minuendo-Versteigerung am 25. d. M. bey diesem Kreisamte abgehalten werden.

Als Ausrufspreise sind angenommen worden für

die Maurer-Arbeit	54 fl. 20 3/6 fr.
das Maurer-Materiale	43 = 28 =
die Zimmermanns-Arbeit	44 = 10 =
die Mahler-Arbeit	26 = — =

Welches mit dem Bemerken hiermit allgemein bekannt gegeben wird, daß es Jedermann frey stehe, den Kostenüberschlag und die Vorausmaß täglich einzusehen.
K. K. Kreisamt Laibach am 14. May 1825.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 586

Getreid-Verkauf.

(3)

Am 31. May 1825, daß ist: den Dienstag vor Frohnleichnam, von Vormittag 9 Uhr angefangen, wird bey der 4 Stunden von Laibach entfernten, an der nach Gottschee führenden Hauptseitenstraße gelegenen Grafschaft Auersperg ein großer Vorrath an Weizen, Hirs, Gerste, Haide und Haber, durchaus guter und bestgeringster Qualität, in Partien oder auch im Ganzen, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden verkauft, wozu Kauflustige zahlreich zu erscheinen hiemit eingeladen sind.

Verwaltungsamt Grafschaft Auersperg den 15. May 1825.

Z. 583

Hafer-Versteigerung.

Nro. 86.

(3) Am 26. l. M. May Vormittags von 9 bis 12 Uhr wird in der Amtskanzley der k. k. Cameralherrschaft Gallenberg der noch vorfindige Hafer-Vorrath, bestehend in 509 20/32 Mezen, entweder im Ganzen, oder parti.weise an den Meistbiethenden hintan gegeben werden.
K. K. Cameralherrschaft Gallenberg am 12. May 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 578.

E d i c t.

Nro. 239.

(3) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Ponovitsch wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn Andreas Pacher, Realitäten-Pächter zu Sittich, und Miterbe seines am 20. Februar d. J. zu Polach in der Pfarr Sagor verstorbenen Bruders Caspar Pacher, das bey der am 18. April d. J. und die folgenden Tage abgehaltenen Vicitation nicht veräußerte Verlaß-Mobilare, nämlich: Vieh, Jagdgewehre, Getreid- und Dreiselwerk's-Borräthe, Getreid- und andere Truben, Kesselgeräthschaften, Bettstätte von hartem und weichem Holz, leinenes Bett- und Tischzeug, Kücheneinrichtung, mehrere eiserne Bottungen, verschiedene Gläser u. am 25. May d. J. und die folgenden Tage im Orte Polach zu den gewöhnlichen Stunden, jederzeit Vormittag von 9 bis 12, und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr, neuerlich mittelst öffentlicher Feilbiethung und gegen gleich bare Bezahlung hintan gegeben wird.

Wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

Vom Bezirksgerichte Ponovitsch am 12. May 1825.

Z. 577.

Feilbiethungs-E d i c t.

Nro. 307

(3) Von dem Bezirksgerichte der Fürst. Wilhelm Auerspergischen Fideicommiss-Herrschaft Polland wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey über Einschreiten des Jacob Latner von Berdrenz, Bezirk Gottschee, als erst incabulirter Gläubiger, in die 4. Feilbiethung der denen Gebrüdern Georg und Martin Ngerle von Bornsdloß, am 30. October 1824 im Wege der Execution veräußerten 1/4 Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, an die löbl. Herrschaft Polland sub Rect. Nro. 171 zinsbar, und von Joseph Ramor aus der Stadt Gottschee erstandenen obigen Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, auf Gefahr und Unkosten des Erstehers gewilliget, und hierzu die Feilbiethungstagsfahrt auf den 31. May l. J. früh von 9 bis 12 Uhr im Orte Bornsdloß mit dem Besage bestimmt, daß die erwähnte 1/4 Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bey dieser Feilbiethung auf Gefahr des vorigen Erstehers auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Polland am 4. May 1825.

Z. 576.

(3)

Ueber Ansuchen des Guts Weinbüchel, mit Bezug auf eine löbliche Kreisamts-Berordnung ddo. 29. März l. J. Z. 2509, ist in der Abstuftung der revententen Unterthanen Anton Stepez und Gregor Medveth von Unterbärnthäl betreffenden Angelegenheit eine Tagfagung zur Liquidirung ihres Schuldenstandes auf den 6. k. M. Juny früh um 9 Uhr in hiesiger Amtskanzley angeordnet worden. Es haben daher sämtliche Gläubiger der obbenannten Unterthanen zu dieser Tagfagung sowenig zu erscheinen, als sie sonst auenfalls die widrigen Folgen ihres Ausbleibens sich selbst bezumessen haben werden.

Bezirksgericht Treffen am 10. May 1825.

Z. 581.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein wird bekannt gemacht: Es sey auf Einschreiten des Mathias Erman wider die Helena Terkounig, als Vormünderinn, und Martin Terkounig, als Mitvormund der Barthelmä Terkounig'schen minorennen Erben, wegen schuldigen 147 fl. 47 fr. M. M. sammt Interessen, in die executive Feilbiethung der zu dem Barthelmä Terkounig'schen Verlasse gehörigen, zu Podworst sub Consc. Nro. 6 liegenden, der Herrschaft Rassenfuß sub Rect. Nro. 174, et Urb. Nro. 217 dienstbaren, und gerichtlich

auf 139 fl. M. M. geschätzten ganzen Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, dann der dabey befindlichen beweglichen Güter, als Hornvieh, Getreid, Wein, Heu, Stroh, Meierüstung, Weinassach und übriger Hauseinrichtung gewilliget, und zur Vornahme der Feilbiethung der erste Termin auf den 28. April, der zweyete auf den 30. May und der dritte auf den 27. Juny 1825, jedesmahl Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Orte Podworst Haus Nro. 6 mit dem Beysatze bestimmt, daß wenn diese Realität und beweglichen Güter weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswertß oder darüber angebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden; dessen die intabulirten Gläubiger mit Rubriken verständiget werden. Die Licitationsbedingnisse sind in der Kanzley dieses Bezirksgerichtes einzusehen.

Bezirksgericht Savenstein am 17. März 1825.

Anmerkung. Da bey der ersten Tagsatzung obige Realität nicht veräußert wurde, wird zur zweyten Versteigerung geschritten.

3. 580.

Feilbiethungs - Edict.

Nro. 412.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschafft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Herrn Dr. Andreas Legath von Laibach, wider Sebastian Koshuch, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 3. April 1824 schuldigen 212 fl. M. M. c. s. c., in die executive Feilbiethung der dem letztern gehörigen, zu Duor sub Consc. Nro. 8 liegenden, der D. O. R. Commenda Laibach sub Urb. Nro. 229 dienstbaren, und sammt An- und Zugehör auf 1395 fl. 55 kr. M. M. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshube gewilliget worden.

Hiezu werden nun drey Feilbiethungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 14. Juny, die zweyte auf den 16. July und die dritte auf den 17. Aug. l. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der zu versteigernden Realität mit dem Anbauge anberaunt, daß, im Falle diese Kaufrechtshube bey einer der ersten zwey Tagsatzungen nicht wenigstens um den Schätzungswertß an Mann gebracht werden sollte, bey der dritten Licitation auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Sämmtliche Kauflustige, so wie die Tabulargläubiger, werden demnach hiezu zu erscheinen mit dem Beysatze eingeladen, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse inzuwischen bey diesem Bezirksgerichte zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. Freudenthal am 9. May 1825.

3. 584.

E d i c t.

Nro. 365.

(3) Alle jene, welche auf den Verlaß des zu Moisesberg verstorbenen Johann Dollinger, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, haben den 27. l. M. Juny Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen, ihre vermeintlichen Forderungen anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens sie die Folgen des §. 814. b. G. B. sich selbst inzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Staatsherrschafft Michelsstätten den 7. May 1825.

3. 585.

E d i c t.

Nro. 378.

(3) Alle jene, welche auf den Verlaß des zu Udergah verstorbenen Franz Nastrian, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen gedenken, haben ihre vermeintlichen Forderungen den 18. l. M. Juny Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley anzumelden und solche rechtsgeltend darzuthun, widrigens sie die Folgen des §. 814. b. G. B. sich selbst inzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Staatsherrschafft Michelsstätten den 9. May 1825.

Z. 613.

(1)

K u n d m a c h u n g

der versteigerungsweisen Feilbiethung des zum krainerischen Religionsfonde gehörigen, im Neustädter Kreise liegenden Gutes Reitenburg.

Mit Beziehung auf die am 31. Jänner 1824, Nro. 16, geschehene Verlautbarung wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge hohen Hofkammerpräsidial-Decretes vom 26. April d. J., Nro. 336, das zum krainerischen Religionsfonde gehörige Gut Reitenburg am 25. Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Gubernial-Rathszimmer des Landhauses zu Laibach im Wege der öffentlichen Versteigerung feilgebothen werden wird.

Die vorzüglichsten Bestandtheile, Gerechtsamen und Ertragsrubriken dieses, 9 Meilen von der Hauptstadt Laibach und drey Meilen von der Kreisstadt Neustadt. entfernten Staatsgutes sind:

1) Das ein Stockwerk hohe, in dem Dorfe Glanzberg liegende Kellergebäude sammt den in der Gegend ob dem abgebrannten Schlosse Reitenberg befindlichen gemauerten und mit Stroh gedeckten Wirthschaftsgebäuden.

2) Die Dominicalgründe bestehend:

a) in 18 Stück Aeckern, im Flächenmaße von 29 Joch 239 □ Klafter, wovon 12 Stück bey dem Meierhose und 6 Stück in der Gemeinde Hönigstein liegen:

b) in 2 Gärten, mit einem Flächeninhalte von 1 Joch 997 □ Klafter;

c) in 11 Wiesen von 21 Joch 651 □ Klafter, und

d) in 11 Huthmeiden von 18 Joch 936 □ Klastern Flächeninhalte, welche allseitige Bestandtheile derzeit, in Verkaufsfällen jedoch widerrufflich um 325 fl. 39 kr. M. M. verpachtet sind.

e) in 1226 Joch 571 □ Klafter Waldungen, die größtentheils mit Rothbuchen bewachsen sind.

3) Die Zehente, als:

a) der Jugendzehent von Kälbern, Schweindeln und Lämmern in 12 Ortschaften der Pfarr St. Canjan, in der Gemeinde Bärnthäl und

(3. Bepl. Nro. 41. d. 24. May 825).

in 13 Ortschaften der Pfarr Obernassenfuß, mit 2 Dritttheilen in der Pfarrgült St. Canzian und in dem Dorfe Eschuschendorf mit 1 Dritttheil, dann in den Dörfern von Gartschene, Raunach, ob Paulusdorf, Malkowitz, Rosenberg, Brinie, Eschelleus, Waichowez und Coschutschuje ganz;

b) der Garbenzehent von Weizen, Korn, Gerste und Hafer in 24 Ortschaften der Pfarr Obernassenfuß, in dem Bärnthale und in Klenowitz, Sagrad, Gorschkawaß, Breganz, Teltzdorf, Bepersach, Glanzberg, Brinig, Raunach, und Jerzheim, Stermez und Osmitze mit 2 Dritttheilen von Neubrüchen in Zwischendorf und Johannesthal aber ganz;

c) der Weizehent in 31 Gebirgsgegenden theils ganz, theils mit zwey Dritttheilen, nur in Sonnenberg allein mit ein Viertheil, und das Bergrecht in 20 Gebirgsgegenden;

d) der Sackzehent in den Ortschaften der Pfarr St. Canzian, der Pfarr Obernassenfuß, in der Gemeinde Bärnthale, in Wainitz, an der Straßen, und alt Waikowitz und Eschuschendorf. Die gesammten Zehente sind derzeit um 1123 fl. 35 kr. M. M. verpachtet, doch kann der Pachtvertrag im Verkaufsfalle noch vor Ausgang der Pachtzeit gehoben werden.

4) Die Jagdgerechtigkeit: diese hat das Gut in der Pfarr Obernassenfuß ganz, und in den Pfarren Treffen, Hönigstein, Neudegg, h. Dreysfaltigkeit und St. Canzian nur zum Theil auszuüben, solche ist gegenwärtig um 4 fl. 52 kr. bis zum lezten August 1822, jedoch widerruflich verpachtet.

5) Die Fischeren = Gerechtigkeit in dem kleinen Bache Laknitz, wofür ein jährlicher Zins mit 56 kr. entrichtet wird.

6) Die jährlichen Urbarial = Eindienungen von 243 steuerbaren Untertanen, 92 Dominicalisten und Forstholden und von 912 Bergholden: Diese haben jährlich zu entrichten:

Im Gelde:

an obrigkeitlichem Zinse	203 fl.	5 1/4 kr.
an Billichgelde	3 =	33 =
an Laudemialzinse	— =	6 2/4 =
an Kleinrechten = Relutionen	19 =	50 =
an Robothgelde	12 =	6 =
an Bogtengelde	— =	28 =
an Zinsungen von Realitäten	96 =	1 3/4 =

Zusammen 335 fl. 10 2/4 kr.

und respective nach Abschlag des gesetzlichen Zinstels pr. 67 fl. 2 kr.

nur 268 fl. 8 1/4 kr.

	Uebertrag: 268 fl. 8 1/4 fr.
welche Summe sich mit der Holzgabe pr.	9 = — 1/4 =
wovon kein Abzug Statt findet auf	277 fl. 8 2/4 fr.
erhöhet.	

In Natura

Kraft des Rectificatoriums und der Schuldigkeitsbücher nach Abzug des gesetzlichen Zinstheils.

a) An Zinsgetreid:

5	niederösterreichische	Megen	30 2/5	Maß	Weizen,
5	=	=	8 4/5	=	Korn,
101	=	=	3 4/5	=	Hafer.

b) An Kleinrechten:

191 1/5 Hendl;
 46 2/5 Kapäuner;
 952 Eyer;
 440 Haarzählinge; und
 3 1/4 niederösterreichische Megen Kastanien.

c) Am Robothdienste:

16195 1/5 Hand-, und
 4700 4/5 Zugroboth = Tage ohne Kost.

7) Die Laudemialbezüge, welche bey diesem Staatsgute bey Besitzveränderungen in der Abnahme des 7. Theils vom reinen Schätzungswerthe der unterthänigen Dominical- und Rustical-Besitzungen bestehen.

8) Die Amtstaren und Accidentien, welche bloß in den Grundbuchs-, Schirmbrief- und Schreibgebührtaren bestehen. Der Ausrufspreis für dieses Religionsfondsgut ist auf 35931 fl. M. M., sage Fünf und Drenzig Tausend Neunhundert Ein und Drenzig Gulden C. M. herabgesetzt worden.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes zum Besitze von Realitäten geeignet ist, wobey zugleich erinnert wird, das zu Folge eines hohen Hofkammerdecretes vom 18. April 1818 die christlichen Erkäufer der Staats- und Fondsgüter, welche dieselben unmittelbar von der k. k. Veräußerungs-Commission an sich bringen, und zum Besitze landtäfflicher Güter nicht geeignet sind, für ihre Person und ihre in gerader Linie abstammenden Leibeserben, die Dispens von der Landtaffelfähigkeit und Entrichtung der doppelten Gülte erhalten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs-Commission bar zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und bewährt gefundene fideijussorische Sicherstellung bezubringen.

Diese Caution, welche in der Folge die Stelle eines Neugeldes vertritt, wird, wenn sie bar erlegt wurde, dem Meistbiether an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, die fideijussorische Sicherstellung aber nach vollständig berichtitem ersten vertragsmäßigen Kauffchillings-Erlage ihm zurückgestellt werden.

Alle übrigen Licitanten erhalten die eingelegte Caution noch vollendet Versteigerung oder auf Verlangen sogleich, wenn sie sich erklären, keinen Anboth weiter machen, und das Ende der Licitacion nicht abwarten zu wollen, zurück.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Gewalt und Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings unmittelbar nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der wirklichen Uebergabe des Gutes bar zu berichtigen, den Ueberrest kann er aber gegen dem, daß er auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinset werde, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen.

Bey mehreren gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben, welcher den Kauffchilling in kürzern Fristen zu erlegen sich erklärt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung dieses Gutes mit seinen Bestandtheilen können bey der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden. Auch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, am Orte des Staatsgutes selbst alle Theile desselben persönlich in Augenschein zu nehmen.

Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Laiabach den 10. May 1825.

Franz Freyherr v. Buffa,
k. k. Subernal- und Präsidial-Secretär.

Z. 617.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 9722

(1) In der Provinz Oesterreich ob der Enns ist die Stelle eines Grafencommissärs, womit der Gehalt jährlicher 600 fl., und die Vorrückung in einen Gehalt von 700 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Wer sich um diesen Dienstplatz bewerben will, hat sein Gesuch bis 15. Juny l. J. bey dieser Landesstelle zu überreichen, und sich darin über die erforderlichen Kenntnisse, bisherige Dienstleistung und über das moralische Betragen, nach Vorschrift des Regierungs-Decretes vom 17. April 1820, Zahl 6446, gehörig auszuweisen.

Von der k. k. ob- u. d. ennsischen Landesregierung.

Linz den 28. April 1825.

Ant. Hintermayr Edlen v. Wellenberg,
k. k. Regierungs-Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Z. 620.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 4432.

(1) Zur Beyschaffung des für das Werkpersonale des k. k. Idrianer-Berkwerkes, im 4. Militär-Quartale des Jahres 1825 nöthigen Getreides, wird zufolge hoher Subernial-Weisung vom 15. d. M., Z. 6725, die Minuendo-Versteigerung am 6. k. M. Vormittags um 10 Uhr bey diesem Kreisamte vorgenommen werden.

Der Bedarf für dieses Quartal ist folgender:

Für den Monath August an	Werkzen	450	Mehzen.
	Korn	550	—
	Kukuruz	200	—
Für den Monath Sept. an	Weizen	600	—
	Korn	600	—
	Kukuruz	200	—
Für den Monath October an	Weizen	450	—
	Korn	550	—
	Kukuruz	200	—

Hiebey wird bemerkt, daß wenn der Preis des Kukuruz den des Kornes übersteigen sollte, statt des türkischen Weizens eine gleiche Quantität Korn beyzuschaffen seyn wird.

Dieses wird hiemit mit dem Beyfage zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bey dieser Versteigerung auf Offerte eines Quantums von 50 Mehzen angenommen werden.

Die übrigen Bedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 20. May 1825.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 592.

(1)

Nro. 2540.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Weithard Grafen v. Auersperg, Inhaber der Herrschaft

Sonnegg, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der auf gedachter Herrschaft bereits über 60 Jahre haftender, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, nämlich:

- 1) des Heirathsvertrages des Herrn Maria Ignaz Grafen von Engelsdhaus, und der Fräule Rosalia Gräfinn v. Uuerspera, ddo 1. October 1745, intab. 12. Jänner 1760, zur Sicherstellung des Heirathsgutes pr. 2000 fl., der Wiederlage pr. 2000 fl., der Morgengabe pr. 2000 fl., der freyen Donation pr. 2000 fl. und der wittiblichen Unterhaltung von jährlichen 1000 fl., dann zwey Ross und Wagen nebst standesmäßigem Zins und steuerfreyer Wohnung und Garten in Laibach, nicht minder der Hälfte der Fahrnisse, darunter auch des Silbergeschmeides;
- 2) der vom Herrn Seofried Freyherrn v. Guschitsch, und seiner Frau Gemahlinn Rosalia an die Abtissinn und Convent St. Clara, unter 1. Februar 1741 ausgestellten, am 22. April 1760 auf den ersten Satz superintabulirten Carta bianca pr. 1500 fl.;
- 3) der von dem Nämlichen an Herrn Franz Carl Grafen v. Lichtenberg am 29. May 1749 ausgestellten, den 7. May 1760 superintabulirten Carta bianca, pr. 3000 fl.;
- 4) der von dem Nämlichen an Frau Maria Margaretha v. Steinhofen, als Rothgerhabinn ihres Sohnes Hanibal Ferschinoviz, unter 27. May 1746 ausgestellten, am 16. May 1760 superintabulirten Carta bianca pr. 1000 fl.;
- 5) der von dem Nämlichen an die Nämlichen in proprio am 27. May 1746 ausgestellten, den 16. May 1760 superintabulirten Carta bianca pr. 3000 fl.;
- 6) der vom Herrn Ignaz Maria Grafen v. Engelsdhaus und dessen Frau Gemahlinn Rosalia simul et insolidum dem Herrn Franz Carl Polz, Pfarrer zu Jgg, unter 1. August 1752 ausgestellten, am 29. May 1760 intabulirten Carta bianca pr. 1000 fl.;
- 7) der vom Erstern dem Nämlichen am 14. Jänner 1752 ausgestellten, am 29. May 1760 intabulirten Carta bianca pr. 1600 fl.;
- 8) der von dem Nämlichen und seiner Frau Gemahlinn simul et insolidum dem Hrn. Friedrich Weitenhüller, am 6. November 1756 ausgestellten, am 29. May 1760 intabulirten Carta bianca pr. 800 fl.;
- 9) der von dem Nämlichen dem Nämlichen am 10. July 1750 pr. 1200 fl. ausgestellt, am 29. May 1760 für den Rest pr. 633 fl. 51 kr. intabulirten Carta bianca;
- 10) der vom Herrn Grafen v. Engelsdhaus, dem Johann Christoph Kirschlager am 5. August 1753 ausgestellten, am 30. May 1760 intabulirten Carta bianca pr. 330 fl.;
- 11) der vom Nämlichen, dem Nämlichen am 10. Jänner 1756 ausgestellten, am 30. May 1760 intabulirten Carta bianca pr. 270 fl.;
- 12) der von der Frau Rosalia Gräfinn v. Engelsdhaus, dem Nämlichen am 24. December 1757 ausgestellten, am 30. May 1760 intabulirten Carta bianca pr. 100 fl.;
- 13) der vom Herrn Maria Ignaz Grafen v. Engelsdhaus, dem Herrn Carl Joseph v. Zanetti am 2. November 1752 ausgestellten, am 30. May 1760 intabulirten Carta bianca pr. 411 fl. 20 kr.;
- 14) der vom Nämlichen dem Nämlichen am 20. November 1752 ausgestellten, am 30. May 1760 intabulirten Carta bianca pr. 400 fl.;
- 15) der vom Nämlichen dem Herrn Michael Angelo Zois v. Edelstein am 15. September 1757, und 18. October 1757 ausgestellten, am 1. July 1760 intabulirten Carta bianca pr. 300 fl.;
- 16) der vom Nämlichen dem Johann Bapt. Stückler am 1. August 1753 ausgestellten, am 29. Juny 1760 intabulirten Carta bianca pr. 410 fl.;
- 17) der am 29. December 1760 vom Nämlichen dem Herrn Leopold Grafen von Lamberg ausgestellten, am 29. December 1760 intabulirten Carta bianca pr. 382 fl., und
- 18) des am 22. July 1762 vorgemerkten Apotheker. Conto des Jac. Christian Schmid, pr. 52 fl. 24 kr. bewilliget worden.

Es haben demnach alle jene, welche auf obgedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Land-

rechte sogeniß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Herrn Weithard Grafen v. Auersperg, die obgedachten Urkunden, respv. die darauf befindlichen Tabular-Certificate, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Laibach am 26. April 1825.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 609.

Concurs-Eröffnung.

Nro. 242.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neudegg, Neustädter Kreises, wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines-Concurses über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Kanjar zu Verchendorf gewilliget worden. Es werden daher alle, die an den erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glauben, hiemit erinnert, diese ihre Forderung bis 16. Juny d. J. in Gestalt einer förmlichen Klage gegen den aufgestellten Concursmassa-Vertreter, Herrn Eduard Edlen von Plozer, Justiziar zu Weirelberg, bey diesem Gerichte sogeniß einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit ihrer Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen selbe in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangen, zu erweisen, widrigens nach Verfließung des erst stimmten Tages Niemand mehr gehört worden, und diejenigen, die ihre Forderungen eis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht das gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auch auf ein liegendes Gut vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Massa schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert das Compensations-Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirksgericht Neudegg am 16. May 1825.

3. 619.

(1)

In Gemäßheit hoher Subernial-Berordnung vom 23 December v. J., Nr. 17964, und löbl. freisämtlicher Intimation vom 26. April 1825, 3. 3595, solle zur Abwendung der Feuergefahr im Pfarrhose zu Reitniz die Ausführung der Räuchfänge vorgenommen werden.

Indem wegen Übernahme dieser Bauarbeit eine Minuende-Versteigerung am 12. Juny l. J. bey dieser Bezirksobrigkeit um 9 Uhr Vermittag abgehalten werden wird, so wird solche mit dem Versage zur Kenntniz gebracht, daß

die Professionisten. Arbeiten mit	45 fl. 25 fr.
die Materialien mit	236 . 40 .

ausgerufen werden.

Bezirksobrigkeit Reitniz am 10. May 1825.

Im Comptoir der Laibacher Zeitung wird fortwährend Pränumeration angenommen

a u f:

Neueste Männerbibliothek, enthaltend Erzählungen von Claren, mit 20 fr. C. M. für einen Band, wovon bereits 10 Bände zum Empfang bereit liegen.
Pfeffel's poetische Werke (in 5 Bänden), wovon der erste Band schon erschienen ist. 1 Band 36 fr., alle 5 Bände 2 fl. C. M.

Ferner ist noch zu haben:

- Bürger's Gedichte, 2 Bände, in 12., 1825, zu 1 fl. 12 kr.
Blumen und Knospen, gesammelt zur Würze trüber Stunden, in 8.,
1825, 48 kr.
Heldenspiegel der österreichischen Krieger, in 8., 48 kr.
Geschichte Wiens, mit 4 Situations-Plänen, in 12., 1 fl. 12 kr.
Hedwiga und Limburgis, oder die starken Frauen, ein historischer Roman
aus dem XIV. Jahrhundert, gr. 8., 1 fl. 12 kr.
Freund der guten Laune und des Scherzes, 2 Bände in kl. 8., 2 fl.
Was lesen wir heute, was morgen. Ein Schwank, der nicht viel kostet.
3 Bände, 8., 1 fl. 12 kr.
Die zehn Gebote Gottes in biblischen Bildern betrachtet. Ein vortreffliches
und sehr heilsames Haus- und Lesebuch für Söhne und Töchter, Hausväter und
Hausmütter. In 20 Fastenpredigten vorgetragen von Caspar Skerbinz, Franziskaner-
ordens. Provinzial und gewöhnlicher Prediger zum heiligen Hieronymus in Wien.
Schön-gebunden, gr. 8., 1825, 1 fl. 36 kr.
Verhandlungen und Aufsätze. Herausgegeben von der k. k. Landwirthschafts-
Gesellschaft in Steyermart. 12 Hefte, dann der in einem besondern Hefte enthaltene
Personalstand der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Steyermart.
Provinzial-Gesessammlung für Krain und den Villacher Kreis. Jahrgang
1819, 45 kr.; 1820, 3 fl.; 1821, 2 fl. 30 kr.; 1822, 2 fl. 30 kr.
Abhandlung über die Weinbereitung nach Elisabeth Gervais; aus dem
Französischen übersezt von Freyherrn v. Maston, nebst einem Anhang der hummel-
schen Untündigung des Wein- und Bier-Apparates.
Abhandlung über die Gypsbrüche in Oberkrain etc. etc., von Dr. Lorenz Best,
dann über die Eigenschaften des Gypses und seine Wirkung auf die Pflanzen, von
Dr. Johann Burger.
Aerarial- und Domesticall-Quittungen.
Anzeigen für leerstehende- und wieder vermietete Quartiere.
Exhibitenbögen.
Kirchenrechnungen.
detto. Summarische Extracte.
Pupillar-Tabellen.
Sperr-Relationen.
Summarische Ausweise der Getrauten, Gebornen und Gestorbenen.
Wirthschaftsämliche Vorladungen.
Vorspanns-Anweisungen.
detto Quittungen.
Walostands-Protocolle.

Bei Leopold Eger, Gubernial-Buchdrucker, dann in den
hiesigen Buchhandlungen und im Zeitungs-Comptoir ist zu haben:

Schematismus des Laibacher Gubernial-Gebiets pro 1825; auch sind
noch Exemplare von frühern Jahrgängen vorräthig.